Beschluss Nr. 2/2026
Schwyz, 13. Januar 2026 / ju

Postulat P 19/25: Wie weiter mit der integrativen Förderung an der Volksschule?
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 3. September 2025 haben Kantonsrat Ueli Kistler und vier Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Das Fass ist am Überlaufen unter dem Deckmantel einer falsch verstandenen Integration. Aktuell verfügt der Kanton Schwyz über sehr geringes eigenes Angebot für Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Schulalter.

Die meisten betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen ausserkantonal in entsprechenden Institutionen betreut werden. Von den hohen Kosten abgesehen sind erfahrungsgemäss freie Plätze in diesen Einrichtungen mehr als nur Mangelware, was dazu führt, dass solche Kinder und Jugendliche notgedrungen weiter in der Regelschule beschult werden.

Dies stellt eine enorme Belastung für die ganze betroffene Schulklasse und insbesondere für die Lehrerinnen, Lehrer und IF-Lehrpersonen dar. Notwendigerweise werden dafür eine oder gleich mehrere Klassenassistenzen eingesetzt, die Kosten hierfür trägt aber allein die jeweilige Gemeinde. Nicht alle Mitschüler einer solchen Klasse sind gleichmässig betroffen, aber grundsätzlich nivelliert sich das Bildungsniveau der ganzen Klasse dadurch zwangsläufig nach unten.

Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen wird der Bedarf an solchen Sonderschulplätzen leider mutmasslich zunehmen. Solche Angebote lassen sich aber nicht so einfach aus dem Boden stampfen und sind sehr kostspielig. Es sind also neue Lösungen gefragt.

Reicht es aus, dass wie im Massnahmenpaket beschlossen das Ermöglichen von Förderklassen (Mischformen von Kleinklassen) unter der Erhöhung der Pool-Ressourcen für die integrative Förderung für Schulträger, die Förderklassen führen? In Anbetracht der unbefriedigenden aktuellen Situation muss das integrative System kritisch hinterfragt werden. Als Möglichkeit sehen wir z.B. die Reduzierung der Hürden für die Einführung von entsprechenden Kleinklassen.

Wir gehen davon aus, dass dies durch die gewonnene Entlastung, insgesamt günstiger ausfallen sollte als durch die aktuelle zwanghafte Integration in den Regelklassen.

Wir fordern daher die Regierung auf in einem Bericht die integrative Förderung in den verschiedenen Kantonsteilen separat darzustellen. Im Bericht soll festgehalten werden, ob eine eigene Institution für lern- und verhaltensauffällige Schüler geschaffen werden sollte, wie sich die Bildung von Förderklassen auf den Personalbedarf und die Belastung für die Lehrpersonen und am wichtigsten auf die Ausbildungsqualität auswirkt und ob das integrative System in seiner aktuellen Art und Weise mit den heutigen gesellschaftlichen Entwicklungen noch die bestmögliche Lösung ist. Bei diesem Bericht sollen die unterschiedlichen Zyklen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulträger unbedingt miteinbezogen werden.

Wir danken dem Regierungsrat für die zügige Bearbeitung. Besten Dank für die Unterstützung.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Im Kanton Schwyz gibt es zwei Formen sonderpädagogischer Angebote für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf: die niederschwelligen Angebote der Schulträger (§§ 28 und 29 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210] und Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 5. Juli 2006 [SRSZ 613.131]) sowie die hochschwelligen verstärkten Massnahmen (§§ 30 ff. VSG und Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006 [SRSZ 613.141]), welche der Kanton verantwortet.

Zum sonderpädagogischen Angebot der Schulträger gehören gemäss § 29 VSG und §§ 5–7 Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211) die Integrative Förderung (IF), die Therapie und die besonderen Klassen. Während die IF obligatorisch ist, stellen besondere Klassen und Therapien ein freiwilliges Angebot der Schulträger dar. Die IF unterstützt Kinder mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen in der Regelklasse. Sie kann innerhalb der Klasse, in Kleingruppen oder als Einzelförderung stattfinden. Über die Zuweisung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Eltern. Bei längerfristigen Massnahmen ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie (ASP) erforderlich (vgl. §§ 3–5 Weisungen über das sonderpädagogische Angebot). Besondere Klassen dienen der Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten oder mangelnden Deutschkenntnissen (vgl. § 7 VSV, § 11 Weisungen über das sonderpädagogische Angebot). Seit dem Schuljahr 2025/26 ist es zudem möglich, Förderklassen zu führen, welche Schüler mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufnehmen und so auch kleineren Gemeinden das Führen einer besonderen Klasse ermöglichen (§ 7 Abs. 1 Bst. e VSV).

Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, deren schulische Bedürfnisse nicht durch das sonderpädagogische Angebot der Schulträger abgedeckt werden können, haben Anspruch auf eine ihrem Bedarf entsprechende verstärkte Massnahme. Für diese Massnahmen ist der Kanton zuständig, wobei er die Schulträger zur hälftigen Mitfinanzierung beizieht. Die ASP ist für die Durchführung der notwendigen Abklärungen zuständig. Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) legt – gestützt auf den Antrag der ASP und nach Anhörung der Schulträger und Erziehungsberechtigten – die entsprechende Massnahme fest.

Verstärkte Massnahmen unterscheiden sich je nach Art der Beeinträchtigung, etwa bei geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung, Hör- und Sehbeeinträchtigungen, Sprachbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sowie bei schweren Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten (§ 6 Weisungen über die Sonderschulung). Sie zeichnen sich durch lange Dauer,

hohe Intensität, spezialisierte Fachkräfte und teils einschneidende Folgen für Alltag, soziales Umfeld oder Lebenslauf der Kinder aus. Die Umsetzung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder innerhalb eines integrativen Settings in der Volksschule (§ 31 VSG).

Die verstärkte Massnahme im integrativen Setting (vMiS) richtet sich auf den besonderen Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen innerhalb des kommunalen Volksschulangebots. Für Kinder mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote spezialisierter Institutionen zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung liegt die Durchführung der vMiS bei den Heilpädagogischen Zentren des Kantons. Für integrativ beschulte Kinder mit ASS ist die Verantwortung entweder beim Fachzentrum Autismus oder bei den Schulträgern selbst (§ 8 Weisungen über die Sonderschulung).

Können Kinder und Jugendliche mit Bedarf an einer verstärkten Massnahme nicht integrativ unterrichtet werden, erfolgt die Beschulung separativ in spezialisierten Institutionen. Der Kanton Schwyz betreibt zwei Heilpädagogische Zentren in Ibach und Freienbach, die verstärkte Massnahmen im separativen Setting (vMsS) für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder mehrfacher Behinderung anbieten. Darüber hinaus bietet die Stiftung Raphi mit der «Schule im Park» normalbegabten Schülern mit Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten sowie die Sprachheilschule in Freienbach und Steinen Kindern mit Sprachbehinderungen ein spezifisches Lernumfeld.
Reichen die verfügbaren Plätze innerhalb des Kantons nicht aus, können Kinder in ausserkantonale Sonderschulen platziert werden. In Ausnahmefällen ist nach Prüfung des Einzelfalls auch eine Platzierung in einer Privatschule möglich (§§ 3-4 Weisungen über die Sonderschulung).

Die integrativen Angebote haben Vorrang vor separativen Lösungen. Dies entspricht dem Grundsatz des VSG (§ 2), dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl 2008 II S. 1419, Art. 24), dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3, Art. 20) sowie den Weisungen über die Sonderschulung des Kantons Schwyz. Kinder mit Behinderungen dürfen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern haben Anspruch auf eine ihrem Bedarf angepasste und unentgeltliche Schulung.

2.2 Angebote bei besonderem Bildungsbedarf

2.2.1 Angebote für Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.

Wie in der Ausgangslage beschrieben, führen der Kanton Schwyz sowie seine Gemeinden und Bezirke verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Grundsätzlich erfolgt die Förderung im kommunalen Sonderpädagogischen Angebot im Rahmen der IF oder in besonderen Klassen. Reichen diese Angebote nicht aus, entscheidet die ASP über eine verstärkte Massnahme. Kinder und Jugendliche mit Bedarf an verstärkten Massnahmen sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich, besuchen sie eine geeignete spezialisierte Einrichtung.

Im Gegensatz zu einer vMiS für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung gibt es für Kinder und Jugendliche mit Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten keine integrative Lösung. Wird nach Abklärung durch die ASP eine verstärkte Massnahme notwendig, erfolgt diese stets in einer spezialisierten Institution. Diese Schüler verbleiben somit nicht in der Regelklasse oder im kommunalen Volksschulangebot.

Daraus ergibt sich, dass die Schulen ihre Belastungsgrenzen klar benennen und frühzeitig die ASP einbeziehen müssen. So kann ein allfälliger Bedarf an einer verstärkten Massnahme geltend gemacht und die Klasse sowie deren Lehr- und Fachpersonen entlastet werden.
Von einer Zwangsintegration kann angesichts der vielfältigen Möglichkeiten im Kanton Schwyz kaum die Rede sein. Zudem ist hervorzuheben, dass integrative Settings in der Regel deutlich kostengünstiger sind als separative – sowohl innerhalb der Regelschulen als auch bei den verstärkten Massnahmen.

2.2.2 Führen von Kleinklassen und Förderklassen

Gemäss § 14 VSG haben die Schulträger die Möglichkeit, besondere Klassen zu führen. Die Anforderungen für deren Einführung sind gering. Es ist ein freiwilliges Volksschulangebot, worüber der Gemeinde- bzw. Bezirksrat auf Antrag des Schulrates entscheidet (§ 60 Abs. 1 VSG). Für das Führen einer besonderen Klasse ist neben einem Lehrdiplom ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik erforderlich. Weiter bestehen Vorgaben bezüglich Zuweisungsgründen, Verfahren und Klassengrössen. Das Zuweisungsverfahren ist bewusst niederschwellig ausgestaltet: Auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung (§ 9 VSV).

Gemäss § 7 VSV ist seit dem Schuljahr 2025/26 das Führen einer Förderklasse unter Erhöhung der Pool-Ressourcen (§ 8 Abs. 2 VSV) für die IF möglich. Die Förderklasse ist eine Mischform von Kleinklassen und vereint die Zuweisungsgründe Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten sowie die Förderung und Integration fremdsprachiger Schüler. Da die Schulträger nun verschiedene Zuweisungsgründe in einer Förderklasse bündeln können, ist es leichter möglich, Klassen mit 8 bis 15 Kindern – auf der Sekundarstufe I mit bis zu 14 Jugendlichen – zu führen.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich, einen umfassenden Bericht zu den sonderpädagogischen Angeboten und den verstärkten Massnahmen erstellen zu lassen. Mit den niederschwelligen Angeboten der Gemeinden und Bezirke sowie den hochschwelligen Massnahmen des Kantons stehen bei besonderem Bildungsbedarf verschiedene Modelle zur Verfügung. Dies insbesondere deshalb, weil die inner- und ausserkantonalen Institutionen im Bereich Verhalten den momentanen Bedarf abdecken (ausserkantonale Sonderschulplätze sind teilweise via Leistungsvereinbarungen abgesichert). Zudem wurde die Förderklasse von den Schulträgern bisher nur vereinzelt und noch nicht genügend lange umgesetzt, weshalb eine Evaluation nach so kurzer Zeit wenig aussagekräftig wäre.

Für die Volksschulen im Kanton Schwyz gilt der Grundsatz «Integration vor Separation». Gemäss UN-Behindertenrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem gewährleisten. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, und der Zugang zu qualitativ hochwertigem und unentgeltlichem Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen muss sichergestellt sein. Das BehiG legt zudem fest, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Kantone sind verpflichtet, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher zu fördern. Eine Abkehr von der Integration widerspräche sowohl der Konvention als auch den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, aber auch denjenigen des Kantons Schwyz. Gemäss § 2 VSG gewährleistet die öffentliche Volksschule allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen sowie gestützt auf den Grundsatz der integrativen Schule den Zugang zur schulischen Bildung im Rahmen des individuellen Bildungsbedarfs. Auch in der Bildungsstrategie 2032 (S. 15) wird dieser Grundsatz hervorgehoben. Die Volksschule im Kanton Schwyz setzt die

Integration gemäss Gesetzgebung und in einem angemessenen Rahmen um. Die Schulträger haben Spielraum bezüglich dem sonderpädagogischen Angebot und nützen diesen auch entsprechend. Das Angebot der Förderklasse ist neu und muss sich zuerst etablieren. Ein Bericht ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Das Postulat P 19/25 ist somit als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 19/25 als nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber